

IX-N-12/3-1963

am 9. Oktober 1963

Betreff: Gemeinde Neustadtl/D.,  
Sommerlinde, Erklärung zum  
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten erklärt gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 40 und gemäß § 1 Abs. 2 der 1. Naturschutzverordnung vom 22.5.1951, LGBl. Nr. 41, im Namen der n.ö. Landesregierung die auf Ps. 530/4, KG. Schaltberg, Gemeinde Neustadtl/D., befindliche Sommerlinde zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die auf Ps. 530/4 KG. Schaltberg, Eigt. des Josef Mayerhofer, befindliche Sommerlinde ist ein Naturgebilde von seltener Mächtigkeit, einem Alter von ca. 200 - 300 Jahren, ca. 30 m hoch, mit einem Stammumfang von etwa 5 m in Brusthöhe, und gibt dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge. Diese Sommerlinde ist daher erhaltungswürdig. Der Grundeigentümer hat sich mit der Erklärung der Sommerlinde zum Naturdenkmal einverstanden erklärt.

Es war schon wie im Spruche zu entscheiden.

Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist nicht zulässig.

Erght an:

- 1.) Herrn Josef Mayerhofer, Schaltberg 24, Neustadtl/D.
- 2.) das Gemeindeamt in Neustadtl/D.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2 in Wien (2-fach) unter Anschluß zweier Erhebungsblätter.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Linderman e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Wirkl. Hofrat

*K. Meiden*